

Senden Sie bitte die ausgefüllten Vordrucke nur an den

**Eigenheimerbund Veitshöchheim e.V.**

Mitgliederverwaltung Hedy Riermaier

Am Hofgarten 4

**97209 Veitshöchheim**

Denken Sie bitte auch daran

den (Ehe-)Partner / die (Ehe-)Partnerin

oder einen Vertreter / eine Vertreterin

in den persönlichen Angaben mit einzutragen.



# Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag vom 28.05./30.05.2010

zum Strom- und Erdgasbündeln für die Mitglieder des  
Eigenheimerbundes Veitshöchheim e. V.



**DIE ENERGIE**  
Weil ich von hier bin.

- gültig ab 01.01.2023 -

Ich/Wir erkläre/n mich/uns hiermit einverstanden, dem vorgenannten Rahmenvertrag für den Erhalt eines Strom- und Gaspreis-Nachlasses unter nachfolgenden Voraussetzungen beizutreten:

1. Mitglieder erhalten ab dem Beitrittsdatum zum Eigenheimerbund Veitshöchheim e. V. folgende Nachlässe:

- 0,90 Cent pro Kilowattstunde auf den Netto-Stromarbeitspreis
- 0,25 Cent pro Kilowattstunde auf den Netto-Erdgasarbeitspreis

Der Gesamtnachlass ist gemäß Preisbremsengesetzen (EWPBG § 12 und StromPBG § 12) auf maximal 50,- Euro brutto pro Jahr je Verbrauchsstelle / Vertrag für die Dauer der Gültigkeit der Gesetze gedeckelt.

Befinden sich die Verbrauchsstellen der Mitglieder in Ortschaften, die von der ENERGIE als Grundversorger sowohl mit Strom als auch mit Erdgas beliefert werden, erhalten die Mitglieder die Nachlässe, sofern sie gleichzeitig Strom- und Erdgaskunden bei der ENERGIE sind. Befinden sich die Verbrauchsstellen der Mitglieder in Ortschaften, in denen die ENERGIE als Grundversorger nur Strom bzw. nur Erdgas liefert, erhalten die Mitglieder den Nachlass auf die jeweilige Energieart, sofern sie auch hier Kunde bei der ENERGIE sind.

2. Generell erhalten die Mitglieder den Nachlass nur auf die von ihnen *selbst bewohnte* Versorgungsanlage, die sich im Versorgungsgebiet der ENERGIE befindet. D. h. der Nachlass wird pro Mitglied nur für eine Verbrauchsstelle gewährt.
3. Die Abrechnung erfolgt wie bisher weiterhin über die ENERGIE. Der Nachlass wird mit der Jahresabrechnung ermittelt und vergütet sowie extra ausgewiesen.
4. Die beitretenden Mieter und Eigentümer schließen – soweit noch nicht erfolgt – mit der ENERGIE einen Sondervertrag für die Strom- und Erdgaslieferung ab. Die Kündigungsfristen aus den jeweils abgeschlossenen Sonderverträgen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Es werden nur Strom- und Erdgaslieferverträge in diesen Rahmenvertrag eingebunden, die nicht Gegenstand eines besonderen Sondervertrags sind, wie z. B. Großkunden mit Leistungsmessung, Kunden mit Stromheizungen etc.
6. Der Erhalt des Nachlasses ist gebunden an die vollständige Zahlung der von der ENERGIE festgelegten Strom- und Erdgaspreise. Kunden mit Außenständen (auch aufgrund § 315 BGB) sind von dieser Rabattregelung ausgeschlossen.
7. Beigetretende Berechtigte verpflichten sich zur Zahlung der Abschlagszahlungen und Strom- und Erdgasrechnungen über Lastschrift (Einzugsermächtigung).
8. Bei einem Umzug wird der Nachlass nicht automatisch für die neue Verbrauchsstelle übernommen. Hierfür muss eine neue Beitrittserklärung eingereicht werden.

### Bitte beantworten Sie folgende Punkte:

1. Ich/Wir habe/n mit der ENERGIE bereits einen Sondervertrag abgeschlossen für  
die Stromlieferung  ja  nein die Erdgaslieferung  ja  nein
2. Ich/Wir habe/n bei einem anderen Lieferanten bereits einen Vertrag abgeschlossen für  
die Stromlieferung  ja  nein die Erdgaslieferung  ja  nein

### Wichtig! Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!

Name	_____	Vertragskontonummer	_____
Vorname	_____	Stromzählernummer	_____
Straße	_____	Gaszählernummer	_____
PLZ, Ort	_____	Telefonnummer	_____

x

Ort, Datum

x

Unterschrift Mitglied

### Abgabe der Beitrittserklärung bitte bei: Eigenheimerbund Veitshöchheim e. V.

Schatzmeister Eberhard Riermaier, Am Hofgarten 4, 97209 Veitshöchheim, Telefon 0931 91130

Die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Eigenheimerbund Veitshöchheim e. V. seit .....  
wird hiermit bestätigt: (Beitrittsdatum)

Veitshöchheim, den ..... Stempel/Unterschrift Eigenheimerbund Veitshöchheim e. V.

Von der ENERGIE auszufüllen:

geprüft am / durch: \_\_\_\_\_

Nachlass melden ab: \_\_\_\_\_

RV-Kürzel / RV-Nr.: \_\_\_\_\_

RVEIGENHV / 010002

Rabattschlüssel: \_\_\_\_\_

10EPRPEIGH  
10GPRPEIGH

## Hinweise und Erläuterungen zur Mitgliedschaft beim Eigenheimerverband Bayern e.V.

- (1) Eine Mitgliedschaft beim Eigenheimerverband Bayern e.V. ist möglich als **Mitglied eines Ortsvereines** oder unmittelbar beim Verband als **Einzelmitglied**. Im ersten Fall richten sich die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach der Satzung des jeweiligen Ortsvereines. Die Leistungen des Eigenheimerverbandes stehen den Mitgliedern eines Ortsvereines und den Einzelmitgliedern in gleicher Weise zu.
- (2) Der Beitritt kann nur zum Ersten eines Monats erklärt werden. Der in der Mitgliedschaft enthaltene Versicherungsschutz beginnt jedoch mit dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Eigenheimerverbandes bzw. des Ortsvereines.
- (3) Mit der Mitgliedschaft gilt nur das in der Beitrittserklärung genannte Objekt als versichert. Weicht die Anschrift **des zu versichernden Objektes** von der Wohnanschrift ab, ist diese in der Beitrittserklärung anzugeben. Sollen mehrere Objekte versichert werden, sind hierfür entsprechend viele Mitgliedschaften erforderlich. Nähere Auskünfte zur Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung erhalten Sie von unserer Geschäftsstelle.
- (4) Sind mehrere Personen zusammen in Form einer **Erben- oder Eigentümergemeinschaft** Miteigentümer von Haus- und Grundbesitz ist es für den Versicherungsschutz aus der im Rahmen einer Mitgliedschaft bestehenden Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung grundsätzlich ausreichend, wenn eine Person aus der Erben- / Eigentümergemeinschaft Mitglied in unserem Verband wird. In der Beitrittserklärung ist dann nur der Name des Beitretenden mit dem Zusatz „Erbengemeinschaft“ bzw. „Eigentümergeinschaft“ anzugeben. In dem Fall, dass nur eine Person aus einer Erben- / Eigentümergemeinschaft Mitglied in unserem Verband wird, ist jedoch zu beachten, dass zwar für die gesamte Erben- bzw. Eigentümergemeinschaft ausreichender Versicherungsschutz besteht, die sonstigen mit einer Mitgliedschaft verbundenen Leistungen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zum Abschluss günstiger Zusatzversicherungen oder die Rechtsberatung, nur der als Mitglied benannten Person zustehen.  
Sofern weitere Mitglieder aus der Erben- / Eigentümergemeinschaft alle unsere Leistungen aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen wollen, können auch diese unserem Verband beitreten.
- (5) Die Mitgliedschaft **erlischt** durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Eigenheimerverbandes oder dessen Auflösung. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.  
Bei Tod eines Mitgliedes besteht für die rechtmäßigen Erben bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Ende des Kalenderjahres) für das versicherte Anwesen weiter bedingungsgemäßer Versicherungsschutz. Verstirbt ein Mitglied in den letzten beiden Monaten des Jahres besteht für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten weiter Versicherungsschutz, wenn der Ehegatte des Verstorbenen die Mitgliedschaft fortführt oder ein sonstiger Dritter eine neue Mitgliedschaft für das Objekt des Verstorbenen abschließt. Wird die Mitgliedschaft vom Ehegatten nicht fortgeführt und wird auch keine neue Mitgliedschaft für das Objekt des Verstorbenen abgeschlossen, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend zum Ablauf des Jahres, in dem das betreffende Mitglied verstorben ist.
- (6) Die für die Mitgliedschaft notwendigen **Daten** (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintritt, Versichertes Objekt) werden vom Eigenheimerverband Bayern e. V. und bei Mitgliedschaft in einem Ortsverein auch von dieser gespeichert und verarbeitet. Zusätzlich werden weitere Kontaktdaten (Tel., Fax, Email) sowie die für den Beitragseinzug notwendigen Bankdaten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu dem genannten Zweck und unter Beachtung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Daten gespeichert und ohne Einverständnis des Mitgliedes nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft zuzüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und anschließend gelöscht.  
Das Mitglied hat das Recht, jederzeit kostenlos Auskunft über die gespeicherten Daten und ggf. deren Berichtigung zu verlangen, oder wenn die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, deren Löschung zu verlangen.  
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Eigenheimerverband Bayern e. V. bzw. der jeweilige Ortsverein.
- (7) **Änderungen** der Mitgliederdaten sind dem Verein bzw. der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Mündliche **Nebenabreden** sind ungültig und sind auch nicht getroffen worden.